

Inhaltspunkte für die Zensur

der Druckschriften.

Allgemeine Vorschriften:

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Veröffentlichungen mil. Nachrichten in der periodischen Presse ist nach Verordnung des Ministeriums des Innern und der Justiz vorzugehen. Die Verordnung hat folgenden Inhalt:

Es ist verboten: einen Plan und die Richtung mil. Operationen der bewaffneten Macht der österr.-ung. Monarchie und ihrer Verbündeten, über die Bewegung, Stärke und Aufstellungsfront von Truppen und Schiffen, über den Zustand von Befestigungswerken, oder über die Aufbewahrung oder den Transport von Kriegserfordernissen in einer Druckschrift zu veröffentlichen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Mitteilungen, welche durch das k.u.k.K.Ü.A., durch offizielle Blätter mit Genehmigung des Kriegspressequartiers des k.u.k.AOK. (wobei dieselben die Bestätigung „vom Kriegspressequartier genehmigt“) ^{erhalten} in die Öffentlichkeit gebracht werden.

Zu gestatten ist demnach:

a) Die Veröffentlichung und die Wiedergabe von Nachrichten, welche ihrer Natur nach nicht unter die obenwähnten Verbote fallen; hiezu wird bemerkt, dass Nachrichten über die feindl. Streitkräfte nicht zuzulassen sind, wenn daraus Schlüsse auf das Verhalten der eigenen oder mit diesen verbündeten Armeen, oder Flotten gezogen werden könnten.

b) Die Veröffentlichung von mil. Nachrichten jeder Art, wenn der Nachweis erbracht wird, dass das Kriegspressequartier des k.u.k.AOK., oder das Pressbureau des k.u.k.

PILSUDSKI
INSTITUTE
ARCHIVES
New York

PILSUDSKI
INSTITUTE
ARCHIVES
New York

PILSUDSKI
INSTITUTE
ARCHIVES
New York

179

K.M. die Veröffentlichung genehmigt hat.

c) Die Veröffentlichung der durch das k.k. Telegrammkorrespondenzbureau, oder durch offizielle Blätter gebrachten mil. Nachrichten.

Der unter b) geforderte Nachweis ist bei Vorlage der Pflichtexemplare zu erbringen. Zu diesem Zwecke wird die Genehmigung der Veröffentlichung von mil. Nachrichten stets schriftlich erteilt und solchen Telegrammen der Berichterstatter der Vermerk: „Vom Kriegspressequartier genehmigt“ oder „Vom Pressbureau des K.M. genehmigt“ beigefügt werden. Solche Telegramme können nur beim Haupt-Tel-Amt am Sitze des Kriegspressequartiers, oder der Zentr. Tel. Stat. in WIEN aufgegeben werden.

Der Abdruck der im Pkte b) erwähnten Nachrichten in einem anderen Blatt, als demjenigen, das zunächst die Genehmigung zur Veröffentlichung erhalten hat, ist nur dann zu gestatten, wenn seither die Nachricht auch auf dem, unter c) bezeichneten Wege verlautbart worden ist, oder wenn sonst die Genehmigung zur Veröffentlichung zweifellos feststeht. Das k.k. Tel.-Korresp.-Bureau teilt die Nachrichten, die es veröffentlicht, den offiziellen Blättern und den Pressbehörden in KRAKAU, NEU-SANDEZ, TARNÓW, WADOWICE, TROPPAU, TESCHEN, OLMÜTZ, und M. Ostrau /: im Bereiche des k.u.k. Militärkommandos KRAKAU :/ und zwar an Orten, wo eine Staatsanwaltschaft besteht, diesen mit.

Diese Mitteilung erfolgt gleichzeitig mit der Verbreitung der Nachricht und zwar:

a) in jenen Fällen und jenen Orten, wo die Veröffentlichung in gedruckten, oder sonst vervielfältigten Telegrammexemplaren erfolgt, an diese Pressbehörden und womöglich ausserdem noch auf telegraphischen resp. telephonischen Wege.

b.) Bei telegraphischer Verbreitung durch telegraphische Mitteilung an diese Pressbehörde.

INSTITUT
ARCHIVES
New York

180
177
M. II
M. II
M. II

Bei Verbreitung durch die Post, durch briefliche
Übermittlung der betreffenden Telegrammausgaben an diese
Pressbehörden und ausserdem telegraphisch.

Offizielle Blätter sind die
"Wiener Zeitung" und die amtlichen Landeszeitungen.
Diese Zeitungen sind angewiesen, alle ihnen vom k.k. und
Korrespondenzbureau zugehenden Nachrichten in der näch-
sten Nummer zu bringen; andere milit. Nachrichten dürfen
sie nur unter den gleichen Voraussetzungen veröffentli-
chen, die für alle übrigen Druckschriften bestehen.

Hinderung von beleidigenden Angriffen auf die Armee.

Die in Druckschriften durch Schmähungen, Verspottun-
gen, unwahre Angaben oder Entstellung von Tatsachen
begangene Aufreizung zum Hasse oder zur Verachtung gegen
die Armee oder eine selbständige Abteilung derselben be-
gründet das Vergehen nach Art. IV. des Ges. vom 17. De-
zember 1862 R.G.Bl.-Nr. 8 von 1863.

Ehrenbeleidigungen oder Beschimpfungen, die sich
gegen die Armee oder eine selbständige Abteilung derselben
richten, sind von Amtswegen zu verfolgen. Auch kann der
Staatsanwalt wegen einer Ehrenbeleidigung, die in einer
Druckschrift an einem Militär in Bezug auf seine Berufs-
handlungen begangen wurde, mit Zustimmung des Beleidigten
oder seines Vorgesetzten die Anklage in öffentlichen In-
teresse erheben.

Wenn der Inhalt einer Druckschrift eine strafbare
Handlung dieser Art enthält, ist deren Beschlagnahme anzu-
ordnen.

Spezielle Weisungen.

Militärisches.

Anzeigen: Wenn der Dienstgrad im auffallenden Missver-
hältnisse zur bekleideten Dienststelle steht, ist die



132181

Freigabe der Letzteren bei Todesanzeigen nicht zuzulassen,
z.B. "Junger Leutnant als Kompagniekommandant."

Bauten: Vergleiche Abschnitt "Wirtschaftliches".

Befehle: Militärische Dienststelle dürfen nur
mit deren ausdrücklichen Genehmigung veröffentlicht
werden.

Feldpost: Beleidigende Angriffe auf die Feldpost sind
zu verbieten. Die Angaben in Zeitungen der Feldpostnummer
der einzelnen Abteilungen nicht gestattet.

Funkensprüche: Niemals veröffentlichen, dass Nach-
richten aus aufgefangenen Funkenspruchtelegrammen stammen.
(Vergleiche Telegraphie ohne Draht.)

Hauptquartier (AOK.-AK.): Alle Andeutungen sind mit
aller Strenge zu unterdrücken.

Höhere Führer: Die Namen höherer Führer dürfen nicht
im Zusammenhange mit höheren Verbänden genannt werden.

Alle Presseberichte über Unterredungen mit Heerfüh-
rern und über Reden, Briefe, Telegramme und Befehle von
solchen sind vor Veröffentlichung den k.u.k. K.Ü.A. beim
KM. resp. k.u.k. Kriegspressequartier vorzulegen, damit
vor Freigabe ihre Echtheit festgestellt werden kann.
(Vgl. Operationen.)

Höhere Verbände: Die Zugehörigkeit von Truppenteilen oder
von Behörden zu den höheren Verbänden (von der brigade
aufwärts) darf in keine Veröffentlichung erkennbar sein.

Italien: Mitteilungen über ital. und deutsche Truppen
bedürfen vorheriger Genehmigung durch das K.Ü.A.

Kaiser deutscher: Alle nicht/amtlichen Nachrichten und
Vermutungen über den Aufenthalt Sr. Majestät unterdrücken.
Dasselbe gilt auch für bevorstehende Reisen.

Vor der Freigabe angeblicher Aussprachen und Äusse-
rungen Sr. Majestät ist beim K.Ü.A. wegen des Wortlautes



anzufügen. Dasselbe gilt auch für Kabinettsordres und Telegramme des Kaisers.

Kampfmittel: Nicht zugelassen sind Abbildungen von Nahkampfmitteln, Geschützen von 21 cm. Mörsern an aufwärts, von ballonabwehrkanonen, Panzergeschützen, Minenwerfern, Hand- und Gewehrgranaten.

Verboten sind beschreibungen von Beobachtungs- und Richtmitteln, Mast- und Scherenfernrohren und photographische Aufnahmen derselben, die deren Gebrauchsweise erkennen lassen.

Kriegsgefangene: Vgl. Abschnitt „Wirtschaftliches“.

Kriegsschauplatz: Truppenteil und Kriegsschauplatz dürfen nie gleichzeitig genannt werden.

Kritik mil. Operationen: Kritische Betrachtungen über die Führung militärischer Operationen sind zu vermeiden und nicht zuzulassen - Anerkennung der Leistungen der Truppen sind natürlich erlaubt, dabei Takt und Wahrheitsliebe seitens der Berichterstatter erforderlich, weshalb die Genehmigung des Kriegspressequartiers mit dem Bürstenabzug vorzulegen ist.

Marine: Die Nennung der Namen der verbündeten Kriegs- und Handelsschiffe, sowie ihres Aufenthalts- oder Bestimmungs- ortes ist unzulässig. Alle Nachrichten über Kriegs- wie auch über Seekriegsführung bedürfen vor Veröffentlichung der Kontrolle des Kriegspressequartiers resp. K.Ü.A.

Neuformationen: Über Bildung neuer Truppenverbände darf nichts veröffentlicht werden.

Operationen: Erörterungen über vermutliche Absichten von Heerführern und über die Weiterentwicklung schwebender Operationen sind zu unterdrücken. Vgl. „Heefführer“.

Orient: Grosse Zurückhaltung der Presse geboten über SYRIEN, PALÄSTINA und über PERSIEN.

Polnische Legionen: Veröffentlichungen über die Organisation der Legionen und über sonstige organisatorische Verhältnisse der k.u.k. Armee müssen unterbleiben.



183

Schrecken des Krieges: Sensationelle Schilderungen der Schrecken des Krieges sind zu unterdrücken.

Spionage: Es ist erwünscht, dass die Presse über Spionageangelegenheiten überhaupt nicht schreibt, auch nichts darüber aus ausländischen Zeitungen nachdruckt und ebenso wenig Mitteilungen über Verhaftungen und Verurteilungen wegen Spionageverbrechen bringt, ausser den antlichen Verkündigungen.

Suezkanal: Über militärische Unternehmungen gegen den Suezkanal darf nichts veröffentlicht werden, insbesondere auch nichts über etwaige Vorbereitungen dazu und über Zukunftspläne.

Transporte: Über Truppentbewegungen und mil. Transporte irgend welcher Art darf nichts veröffentlicht werden.

Telegraphie ohne Draht: Über drahtlose Telegraphie darf nichts zur Veröffentlichung freigegeben werden.

II. Politisches

Abschiebung: Nachrichten über die Abschiebung von Landesbewohnern aus dem besetzten Gebiet vor Veröffentlichung dem Kriegspressequartier vorlegen.

Annektionen: Die Erörterungen von allen Annektionsfragen unterbleiben.

Belgien: Erörterungen über das zukünftige Schicksal Belgiens sind zu unterdrücken.

Burgfrieden: Es darf nicht veröffentlicht werden, was geeignet ist, den Burgfrieden, d.h. die Erhaltung des Geistes der Hingabe und Geslossenheit in Volke, zu gefährden; joglicher Zwist und Aufreizungen, wie auch politische Bekämpfungen zwischen den einzelnen Nationen - sind zu unterdrücken. Daher gilt es, Mass zu halten bei Erörterungen der Friedens- und der innerpolitischen Fragen.

Friedensfragen: Betrachtungen über Friedensfragen sind vor Veröffentlichung dem G. u. K. A. O. K. vorzulegen. Erörterungen über Sonderfriedensbestrebungen sind zu unterdrücken.

184
M. J. 1914
Kriegs-
Presse-
Zensur

RECHTSPRECHUNG
M. J. 1914

Gebietserweiterungen: Politische Betrachtungen über Gebietserweiterungen und Veränderungen nach dem Kriege sind untersagt.

Juden: Vgl. Abschnitt „Wirtschaftliches“.

Kriegsziele: Die öffentliche Erörterung der Kriegsziele (Friedensbedingungen) muss vorläufig in der Tagespresse und in Schriftwerken jeder Art unterbleiben.

III. Wirtschaftliches.

Bauten: Nachrichten über Eisenbahn, Strassen, Kanal- und Brückenbauten im Reiche, in Verbündeten Staaten und in besetzten feindlichen Gebieten dürfen während des Krieges nur mit Genehmigung der Mil. Behörden gebracht werden.

Fabriken: Standorte von Fabriken, in denen Kriegsrohstoffe verarbeitet, oder mil. Bedarfsartikel hergestellt werden, dürfen von der Presse nicht bezeichnet werden.

Kriegsgefangenenarbeit: Keine Veröffentlichung von Mitteilungen über die Beschäftigung Kriegsgef. in Bergwerken und in Industriezweigen, welche sich mit der Herstellung von Heeresbedarf befassen.

Rohstoffe: Erörterungen über die Art der Beschaffung von Rohstoffen, über ihre Erzeugung, Preise, Transportwege, sind zu vermeiden.

Wirtschaftliche Ausnützung der besetzten feindlichen Gebiete: Veröffentlichungen darüber sind verboten. Dergleichen Mitteilungen über Verkauf und Verwertung von Rohstoffen, die aus diesen Gebieten ins Inland eingeführt werden.

Die guten Dienste, die die Bevölkerung im russ. Besatzungsgebiete unseren Truppen und Verwaltungskörpern leistet, soll^{en} in der Presse nicht erwähnt werden.



Agitation: Jede Agitation, jede Veröffentlichung in der Presse, welche eine Aufregung, Aufwiegelung des Nationalhasses bezweckt oder hervorrufen könnte, ist mit aller Strenge zu unterdrücken.

Verordnungen und Verbote des k.u.k. K.Ü.A.

1.) Approvisionierungsangelegenheiten:

K.Ü.A. Nr. 25.317 - 27.421/15

Justiz.M.E. 27.337 - 32.717/15.

K. Ü. A. 56.596 - 58.331 - 57.673 - 59.148 - 64.949 -
65.747 - 69.106 - 67.673 - 70574/16

2.) Artikel militärischer Autoren - persönliche Kriegserlebnisse:

K. Ü. A. Nr. 29.698 - 52.564/15

3.) Balkans künftige Gestaltung - Annexionsfragen:

K.Ü.A. Nr. 52433/15 - 69.108/16 - Z 421 A.V.

4.) Befreiungsschwindel milit.

K.Ü. A. Nr.67.342

5.) Burgfrieden:

K.Ü.A. Nr.62232

6.) Eisenbahnverkehr - Einschränkung:

K.Ü.A. Nr.61.961

7.) Frieden:

K.Ü.A. Nr.47.227 - 56.068

8.) Kriegsberichte Österr.-ungar.Überschriftenform:

Z. 306 A.V. - K.Ü.A. 29.055 - 62.538

9.) Kriegsberichte feindl. Staaten (Wolfsbureaus, oder deutscher Zeitungen.)

Z.302 A.V. - K.Ü.A. 27.510

10.) Kriegsberichterstatte auf dem südl.Kriegsschauplatz:

Zl.403,430,A.V. - K.Ü.A. 42940

11.) Kriegsgefangene:

K.Ü.A. 27.745 - 43.12/15 - 62.172/16 - 70.680/16

186



12.) Mitteilungen des k.k.Tel.Korresp.bureau - der offiziellen Blätter und mit Genehmigung des k.u.k.Kriegspressequartiers des AOK., des k.u.k.Pressbureaus des KM herausgegebenen mil.Nachrichten unterliegen nicht den Zensurverboten.

Z.466 A.V. - K.Ü.A. Nr.56.502

13.) Nachrichten mil. im Allgemeinen.

K.Ü.A.Nr.45.381.

14.) Nachrichten mil.v.d.Südwestfront

K.Ü.A.Nr.35.787 v.5/8.1915 - 72.279/16

15.) Nachrichten über Gefallene und Auszeichnungen:

K.Ü.A. Nr.38.741

16.) Polenfragen - Selbstständigkeit.

K.Ü.A.Nr.38.234 - 67.704

Vereinigung mit Lithauen:

K.Ü.A.Nr. 71.601 v.29/5 1916

17.) Prozesse und Anzeigen gegen:

1.) Russ.Rittm.Fürst ACYTINSKI K.Ü.A. Nr.36.192/15

2.) KRAMAŘ K.Ü.A. 49.265 - 73.001/16

3.) WILDGRUBER Sophie K.Ü.A.Nr.59.010

4.) Prinzessin ALICE v.BOURBON (Telegr.v.28/2.1916)

5.) Major Jako FENYVES K.Ü.A. 65.398

6.) Ludwig ZIK - Reichsratsabgeordneter K.Ü.A.68881

7.) Regierungsrat ALAUPOVIC K.Ü.A. Nr.71.383

18.) Spionageprozesseberichte über:

K.Ü.A. Nr.21.569/15

19.) Verbündete und neutrale Staaten und Oberhäupter:

K.Ü.A.Nr.68.302 - 70.565

20.) Verurteilungen von Soldaten:

K.Ü.A.Nr.44.113/15

21.) Verwundetentransporte:

K.Ü.A. Nr.31.610/15

22.) Wetterberichte in Österreich:

K.Ü.A.Nr.45.789/15

" " in DEUTSCHLAND - SCHWEIZ.

K.Ü.A.Nr.67.127/16



135

13187

23.) Wirtschaftliche Vereinbarung Österreich - Deutsch-
land Telegr. K.U.A. vom 2./6.1916.

24.) Zeitungsannoncen (Spionagezwecke)

Evid. Bur. d. Generalstabs WIEN, K.Nr. 14.645/15. AOK.
K.Nr. 16.279/15.

K.U.A.Nr. 23.945/15 - 48.880/16 - 56.292/16 - 67.295/16.

25.) Verbot über Schilderungen der Flucht aus feindl.
Gefangenschaft .

K.U.A.Nr. 71.956/16.



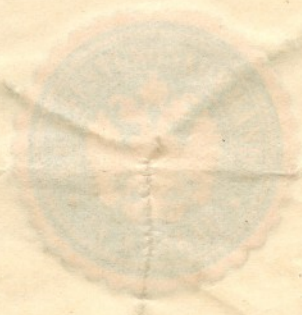
188

INSTITUT
ARCHIVES
New York

23.) Verbot des Verlebens in fremde Länder
Land Telegr. u. U.A.
24.) Verbot des Verlebens in fremde Länder
K.Nr. 10.379/16.
K.U.A.Nr. 23.945/16 - 43.630/16 - 56.292/16 - 67.254/16
25.) Verbot des Verlebens in fremde Länder
Gefangenschaft
K.U.A.Nr. 71.950/16.

Zur K. Instruktion
zulegen.

Luv



189